Muster: So wird’s nicht zu heiß in der Dienststelle

**Dienstvereinbarung**

**zwischen**

**der Dienststelle .....................**

**vertreten durch die Dienststellenleitung**

**und**

**dem Personalrat ...................**

**vertreten durch den/die Vorsitzende/n**

**über die Raumtemperatur in der Dienststelle bei hochsommerlichen Temperaturen**

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform bei der Formulierung dieser Dienstvereinbarung gewählt. Personalrat und Dienststelle versichern, dass sie alle Beschäftigten und andere Personen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt behandeln werden.

**§ 1 – Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle.

**§ 2 – Zweck**

Diese Dienstvereinbarung hat den Zweck, die Raumtemperatur in der Dienststelle auch im Sommer zum Schutz aller Beschäftigten der Dienststelle auf maximal 26 ° Celsius zu beschränken, sofern die Außentemperatur mindestens ebenfalls 26 ° Celsius erreicht oder diese Marke überschreitet.

§ 3 - Raumtemperatur

1. Zur Feststellung der Raumtemperatur sind zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat insgesamt ... Messpunkte festgelegt worden, an denen ein geeichtes Temperaturmessgerät mit einer Messgenauigkeit +/- 0,5 ° Celsius dauerhaft angebracht ist.

2. Die Festlegung der vereinbarten Messpunkte ergibt sich aus einer Aufstellung, die dieser Dienstvereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist.

3. Wenn die Lokalpresse für mehr als zwei Tage anhaltende Außenhöchsttemperaturen im Schatten von über 26 ° Celsius ankündigt, wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit die an den entsprechenden Temperaturmessgeräten festgestellten Temperaturen in erforderlichen Abständen, mindestens jedoch einmal täglich, überprüfen und die gemessenen Temperaturen protokollieren. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird weiter in den Räumen im Referenzbereich des Temperaturmessgerätes, an dem eine erhöhte Temperatur von über 26/30/35 Grad festgestellt wurde, mit einem mobilen Messgerät die Hitzebelastung untersuchen und schriftlich dokumentieren.

4. Eine Überprüfung der Temperaturen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn Hinweise der Beschäftigten auf zu hohe Temperaturen vorgebracht werden. Dies gilt nicht, wenn an dem in Betracht kommenden Messpunkt bzw. an den in Betracht kommenden Messpunkten in den zurückliegenden zwei Stunden bereits eine Überprüfung stattgefunden hat. Solche Hinweise können bei den jeweiligen Vorgesetzten oder beim Personalrat vorgebracht werden.

5. Ergibt die Messung mit den geeichten Temperaturmessgeräten einen Wert von mehr als 26 ° Celsius, ist die Messung nach spätestens einer Stunde zu wiederholen. Auch diese Messergebnisse sind zu protokollieren.

6. Entsprechend wird verfahren, sofern das Temperaturmessmittel einen Wert von mehr als 30 ° Celsius oder aber 35 ° Celsius aufweist. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Protokolle der jeweiligen Messergebnisse einzusehen und zu kopieren.

7. Soweit die gemessenen Temperaturen 26/30/35 Grad überschreiten, wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder ihre Vertretungen unverzüglichen und unaufgefordert die Betriebsparteien hierüber informieren.

§ 4 - Wärmebelastung

Von einer Belastung durch Wärme ist auszugehen, sofern eine Erhöhung der Raumtemperatur

über 26 ° Celsius vorliegt.

Wird eine Raumtemperatur bei beiden Messungen von plus 35 ° Celsius überschritten, so ist der jeweilige Bereich für die Zeit der Überschreitung nicht ohne in Anlage 2 beschriebene Maßnahme als Arbeitsraum geeignet, es sei denn, der Arbeitgeber führt durch andere Schutzmaßnahmen die Eignung des jeweiligen Bereichs wieder herbei. Mitbestimmungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 5 - Maßnahmen

Die zu treffenden Maßnahmen sollen eine Ausgeglichenheit der Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers bewirken.

Bei Feststellung einer Wärmebelastung im Sinne von § 5 dieser Dienstvereinbarung sind nach Wahl des Dienstherrn geeignete Maßnahmen gemäß der Anlage 2 zu treffen, es sei denn, der Dienstherr führt durch andere Schutzmaßnahmen die Eignung des jeweiligen Bereichs wieder herbei. Mitbestimmungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 6 - Wirksamkeitskontrolle

1. Nach den ersten 3 Tagen mit Raumtemperaturen über 26 ° Celsius kontrolliert die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen durch entsprechende Messungen. Über die Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle ist der Personalrat zu informieren.

2. Sollte sich aus der Wirksamkeitskontrolle ergeben, dass die bisherigen Maßnahmen nicht wirkungsvoll sind, beraten Dienstherr und Betriebsrat weitere Maßnahmen zur Entlastung der Beschäftigten.

Dieser kostenlose Download stammt aus einer Ausgabe von „**Personalrat heute**“.

Sollten sie noch kein Abonnent sein, können Sie Ihre **KOSTENLOSE Gratis-Ausgabe** jetzt kostenlos anfordern. Ich bin sicher: Sie werden begeistert sein!

* Ja, ich möchte „**Personalrat heute**“ gratis testen und von allen Vorteilen profitieren:
* **Eine Gratis-Ausgabe im pdf-Format, die Sie 14 Tage lang testen können.** Diese Gratisausgabe dürfen Sie in jedem Fall behalten.
* Wenn Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Gratis-Ausgabe nichts Gegenteiliges telefonisch, per Fax, Brief oder E-Mail mitteilen, erhalten sie automatisch die weiteren Ausgaben im pdf-Format zu einem Preis von nur 19,90 Euro pro Ausgabe plus MWSt. „Personalrat heute“ erscheint 30 mal pro Jahr mit je 8 Seiten pro pdf-Ausgabe. Den Bezug können Sie jederzeit zum Ende des nächsten Monats kündigen.

**Vorname, Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (PRHWSANG2)**

**Firma: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Straße + Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Postleitzahl: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Jetzt ausfüllen und absenden an:

* Fax: 0931-4170497
* Telefon: 0931-4170427
* Post: Praktimedia GmbH, Winkelhausen 27, 51519 Odenthal
* E-Mail: kundenservice@praktimedia.de

Unser Angebot richtet sich nur an Unternehmen, Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, freie Berufe, öffentliche oder karitative Einrichtungen, den öffentlichen Dienst und Behörden sowie Verbände oder vergleichbare Institutionen und ist ausschließlich zur Verwendung in der beruflichen bzw. gewerblich oder selbständigen Arbeit vorgesehen. Nähere Auskünfte zum Datenschutz finden Sie unter [www.praktimedia.de](http://www.praxispurmedien.de)

PRH-Downl.-15/2023